

Satzung Förderverein nō theater

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein nō theater“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein sieht seine Aufgaben u.a. darin, den Verein *nō theater e.V.* unabhängiger von öffentlichen und privaten Mitteln zu machen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln und die Bereitstellung weiterer Ressourcen und Unterstützung für den Verein *nō theater e.V.* zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein *nō theater e.V.* kann nach Vorstandsentscheid auf Antrag Mittel aus den Vereinsgeldern erhalten.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und Vorstandsmitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder und für Tätigkeiten des Vereins beauftragte Mitglieder können jedoch Ersatz ihrer Auslagen für die Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben erhalten. Über Ausgaben im Sinne § 6 Abs. 2 Satz 2 entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

(2) Mitglieder des Vereins *nö theater e.V.* können stimmberechtigte Mitglieder des Fördervereins werden und zahlen einen ermäßigten Beitrag, festgelegt in der Beitragsordnung. Sie sind von der Übernahme eines Amtes im Verein, einschließlich Vorstandsamt, Kassenprüfung und Schriftführung, ausgeschlossen.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Anträge haben in Schriftform zu erfolgen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in satzungsgemäßer Weise zu vertreten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes bzw. ihnen entgegenstehendes Verhalten, insbesondere rassistische, sexistische, antisemitische, (neo)nazistische Äußerungen oder Handlungen, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte und Ämter. Im Falle der Fristversäumung kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.

§ 10 Streichung von Mitgliederliste

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlich abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Kommunikation per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail Adresse ist gültige Textform.

(2) Ein Mitglied kann gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort oder E-Mail Adresse des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann.

§ 11 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie werden festgehalten in der Beitragsordnung.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich mit der Beitrittserklärung zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages (Geldbetrag) gemäß der Beitragsordnung.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung.
- (2) der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht ist nicht auf eine stellvertretende Person übertragbar.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Ergibt sich bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes Stimmgleichheit, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(8) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf, auf Antrag eines Mitglieds auch geheim. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Blockwahl ist zulässig.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird in Form eines Beschlussprotokolls verfasst. Das Protokoll ist den Mitgliedern auf Anforderung zuzusenden.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die aus ihrer Mitte heraus eine/n Sprecher/in wählen. Die Vorstandsmitglieder nehmen eine interne Aufgabenverteilung vor, die in einer Geschäftsordnung festgehalten wird. Als Vorstandsmitglieder wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist beliebig zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Vornahme von Satzungsänderungen redaktioneller Art sowie solcher, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden;
- Bewilligung oder Ablehnung eines Antrags auf Förderung sowie Bestimmung der Höhe der ausgezahlten Mittel an den Verein *nö theater e.V.*

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die schriftlich, per E-Mail oder telefonisch einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(7) Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich im Umlaufverfahren, per E-Mail oder telefonisch gefasst werden, wenn keiner der Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

(8) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Als Kassenprüfer/in wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist beliebig zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein „Frauen helfen Frauen e.V.“ (VR 7328), der es unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung der autonomen Frauenhäuser in Köln zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 04.12.2018 beschlossen und ist am Amtsgericht Köln unter VR 19945 [redaktionelle Änderung nach Eintragung e.V.] eingetragen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

- 1. _____
- 2. _____
- 3. _____
- 4. _____
- 5. _____
- 6. _____
- 7. _____
- 8. _____
- 9. _____
- 10. _____

Köln, 04.12.2018